Lauis und Mendris.

Inhalt.

1. Kammerrechnung. 1—13.
2. Gemeindegüter. 14—16.
3. Polizeiliches.
a. Tragen von Waffen. 17. 18.
b. Auslieferung der Armatur von Deserteurs. 19.
4. Justizsachen.
Güter, welche Fremden durch Erbschaft zufallen. 20—25.
5. Kirchensachen.
Belastung der Pfründen mit Pensionen. 26—30.

1. Kammerrechnung.*)

		Einnahmen.			Ausgaben.		
		Silberkronen.	Pfd.	Krz.	Silberkronen.	Pfd.	Krz.
Art. 1.	1745.	2419	4	3	626	3	1
„ 2.	1747.	2555	—	8	626	3	15
„ 3.	1751.	2227	—	—	626	3	15
„ 4.	1753.	2346	6	14	626	3	15
„ 5.	1754.	2283	1	—	638	3	15
„ 6.	1755.	2210	3	—	626	3	15
„ 7.	1756.	2226	3	2	638	3	15
„ 8.	1757.	2491	—	9	626	3	15
„ 9.	1758.	2315	2	16	638	3	15
„ 10.	1760.	2161	—	—	638	3	15
„ 11.	1772.	2232	2	—	638	3	15

*) Die Kammerrechnungen liegen nur bei wenigen Abschieden. Die oben angegebenen Auszüge aus denselben sind den Exemplaren von sieben verschiedenen Archiven entnommen; Exemplare von Rechnungen anderer Jahre haben sich nicht gefunden. Als Beispiel, welches die Quellen der Einnahmen waren, und wohin die Ausgaben flossen, führen wir das Detail zur Rechnung von 1747 an.

Einnahmen in Silberkronen, Pfunden und Kreuzern. Die Landschaft Lauis zahlt zu gewöhnlicher Steuer 637, die Freigemeinde Sonvico 59, Ponte Capriasca 36, das Freidorf Morcote 29, Zoll zu Lauis 1300, Zoll und Bank zu Mendris 100; vom Landvogt laut seiner Rechnung 394. —. 8; zusammen 2555. —. 8. Ausgaben. Den Gesandten für die Morgensuppe 12,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 12. (1776.) Es wird für gut erachtet, sich auf künftiges Syndicat instruieren zu lassen, ob die wegen malefizischen Thaten auflaufenden Kosten von den Landvögten oder von der obrigkeitlichen Kammer abgetragen werden sollen. Absch. 382, § 18. || **13.** (1777.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei der alten Uebung bewenden, nach welcher dergleichen Kosten vom Antheil der obrigkeitlichen Kammer getilgt werden, jedoch verwahrt man sich gegen Mißbräuche. Bern stellt den Antrag, daß die Maleficanten, wenn sie Vermögen besitzen, die Kosten der Detention tragen sollen, wenn sie unvermöglich sind, der Kammerantheil der Hoheiten; die Procedur aber soll ohne Entschädigung für die Fiscale und ihre Canzler errichtet werden, und sollen die Landvögte davon nichts zu beziehen haben. Lucern will diese Kosten von der ganzen Summe der Kammerrechnung, also noch vor der Repartition abgezogen wissen. Der Gesandte von Schwyz referiert das Angehörte. Nidwalden findet es angemessen, daß der Landvogt, weil er zwei Theile von der Kammerrechnung beziehe, auch zwei Theile an solche Kosten beitrage, die Obrigkeiten einen. Zug tritt der Mehrheit bei. Absch. 396, § 9.

2. Gemeindegüter.

Art. 14. (1773.) Um von den wenig abtragenden Gemeindegütern durch Anbau einen größern Ertrag zu erzielen, wird verfügt: 1) Der Landvogt hat schleunigst alles unangebaute Land und die Allmenden in Augenschein zu nehmen, 2) deren Lage und Größe zu beschreiben, 3) die Gemeindegenossen zu versammeln und die Rechte und Ansprüche der Gemeinden und der Particularen zu untersuchen. 4) Zeigen sich keine Anstände, so soll sofort mit dem Anbau der Anfang gemacht werden und eine Begünstigung der Armen eintreten. 5) Die Vorsteher der Gemeinden haben die Gemeindegenossen auf alle mögliche Weise zum Landbau aufzumuntern und den Nutzen desselben ihnen anzupreisen. Absch. 349, § 17. || **15.** (1774.) Angesichts der drohenden

---

jedem Gesandten 21 Kronen Sitzgeld, 252, jedem Gesandten 7 Kronen wegen abgestellter Mahlzeit zu Bironico und Magadino und für die Spielleute zu Lauis und Luggarus 84, Jahrlohn des Landschreibers 62, wegen des Abschieds 6, der Frau Landschreiberin Jahresletze 6, Verrechnung für den Unterschreiber 24, Jahrlohn beider Fiscale 12, beiden Weibeln um Dienst und Jahrlohn 12, um die Laubring 2, den Mendicantenklöstern Almosen 24, Trinkgeld den Zöllnern 1, Trinkgeld dem Landsfürsprech 1, dem Gesandten von Zürich für Aufbewahrung des obrigkeitlichen Geldes 12, den Gesandten von Zürich und Lucern wegen des Seckelmeisteramts 13, den Dienern 72, dem Organisten in Lauis 2, dem Landweibel zu Mendris 4, den Trompetern um Dienst und Arbeit 4, dem Dolmetsch des Herrn von Zürich 6; mehr dessen Diener 2. 3. 15, um ein Dutzend Seckel für das obrigkeitliche Geld 4, dem Zeugwart zu Irnis, das Geschütz zu bewahren 6, des Landvogts Diensten Letze 1, des Landschreibers Diener 1, des Landvogts Diener 1. Summe: 626. 3. 15. Diese von der Einnahme 2555. —. 8 abgezogen, bleiben: 1928. 4. 13; jedem der zwölf Gesandten kommen zu 160. Der Rest 8. 4. 13 erhalten nach altem Brauch der Gesandte von Zürich und die Canzlei. Absch. 43.

Wir holen die noch vorhandenen Kammerrechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die von 1778 bis 1798 bei.

1712 bis 1742.

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Silberkr.	Pfd.	Krz.	Silberkr.	Pfd.	Krz.
1714.	1909	—	—	579	31	—
1717.	2015	31	13	572	—	—
1723.	1891	4	—	572	—	—
1741.	2520	6	6	626	3	15
1778 bis 1798.						
1778.	2267	—	—	638	3	15

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Theurung treffen die Gesandten Verfügungen über den Kauf von Früchten im Mailändischen und deren Verkauf in den Landschaften Lauis und Mendris. Hinsichtlich der Gemeindegüter wird Folgendes verfügt: 1) Die Gemeinweiden, welche zum Anbau tauglich sind, sollen angebaut werden und zwar entweder auf Kosten der Gemeinde oder sollen an Particularen vertheilt oder aufgerufen und verliehen werden. 2) Um den Weidgang einzuschränken, soll jedem Besitzer freistehen, sein Gut einzuschlagen, jedoch gegen eine billige Entschädigung an die Gemeinde. 3) Die unfruchtbaren dem Lande schädlichen Bäume sind wegzuschaffen. Durch eine Publication sind den Angehörigen die Gefahr einer Theurung und die Vortheile des Landbaues vor Augen zu stellen. Alles auf eine Probe von sechs Jahren. Den Armen, welche keinen Samen kaufen können, sollen die Gemeinden denselben vorstrecken. Absch. 362, § 11. || **16.** (1775.) Vierzehn Gemeinden, welche in der Ebene von Bioggio ihr Vieh bis dahin haben weiden lassen, hatten den Ständen eine Supplik gegen obige Anordnung eingegeben. Beistände von neun dieser Gemeinden erklären, vor Syndicat verhört, daß jene Weide den Gemeinden unumgänglich nothwendig sei, sonst müßten sie ihr Vieh verkaufen; daß durch obige Verordnung wenig für das allgemeine Wohl, nichts für den Unterhalt der Armen erzielt und auch einer Theurung nicht werde vorgebeugt werden; man möge vorerst dafür sorgen, daß die vielen vernachläßigten Privatgüter gut angebaut werden. Die Bitte der Gemeinden geht dahin, man möchte sie bei dem nothwendigen Besitze ihres Weidgangs schützen und schirmen. Die Gesandten nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 369, § 13.

3. Polizeiliches.

a. Tragen von Waffen.

Art. 17. (1765.) In Folge eines Ansuchens der Landschaften Lauis und Mendris nebst dem Viertel Balerna wird die für die vier Vogteien 1764 gemachte Verordnung wegen des Tragens von Waffen (Art. 109) für die genannten Landschaften dahin abgeändert: 1) Der zweijährige Ruf soll für die Burger und Einsaßen von Lauis, Mendris und vom Viertel Balerna hinfort wieder in Kraft bleiben. 2) Diese Grida erstreckt sich nicht auf die Beamten und Regenten; diesen bleibt die 1718 und 1719 erworbene Freiheit, Waffen zu tragen. 3) Die voriges Jahr festgesetzte Galeerenstrafe ist blos auf Landstreicher und auf liederliches Gesindel anzuwenden, welches ohnedem keine Geldbuße zu erlegen im Stande ist. — Basel bleibt lediglich bei dem Inhalt des publicierten Mandats. Absch. 256, § 12. || **18.** (1766.) Die Mehrzahl der Stände genehmigt obige Verordnung, Obwalden in dem Sinne, daß das Verbot nicht auf andere Durchreisende, sondern nur auf gefährliche Landstreicher, welche sonst schon wegen Verbrechen verdächtig seien, sich erstrecken soll. Glarus bleibt bei den alten Verordnungen, wünscht aber, daß der Landvogt darauf sehe, daß die Licenzen nicht mißbraucht werden. Basel will es bei dem Inhalt des bereits publicierten Mandats bewenden lassen und dasselbe dem Decretenbuch einverleiben; so auch Solothurn, aber auch „zur Milde concurrieren wegen der Länge der Lamen oder wegen der Distinction der Personen". Absch. 271, § 9.

b. Auslieferung der Armatur von Deserteurs.

Art. 19. (1770.) Graf Firmiani läßt durch den Residenten Nagel das Ansuchen an die Stände gelangen, es möchte jeweilen dem Capitaneo zu Lauis und dem Landvogt zu Mendris der Auftrag gegeben werden, daß sie die den kaiserlich königlichen Ausreißern abgenommenen Pferde, Waffen, Montierungsstücke und das Lederwerk unentgeldlich abliefern. Da darüber kein Verkommniß besteht, wird das Ansuchen den Hoheiten hinterbracht; einstweilen haben aber die genannten Beamten den Befehl zur unentgeldlichen Ablieferung. Absch. 321, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Justizsachen.

Güter, welche Fremden durch Erbschaft zufallen.

Art. 20. (1764.) Die Hoheiten werden ersucht, eine Verordnung zu machen, wie man sich zu verhalten habe, wenn Fremden liegende Güter durch Erbschaft zufallen, ob sie verbunden seien, dieselben innerhalb Jahresfrist bei Strafe der Confiscation zu verkaufen. In einem speciellen Falle war dem Francesco Sala die Confiscation nachgelassen und anstatt der Buße nur 60 Kronen für den Abzug zu bezahlen auferlegt worden. Dieß nimmt die Gesandtschaft Zugs ad referendum. Absch. 244, § 14. || **21.** (1765.) Eine aufgestellte Commission findet es zu hart, wenn das Decret von 1570, welches sich auf die Fremden beziehe, welche liegende Güter anzukaufen sich unterstehen, auch auf diejenigen angewendet werden sollte, welchen liegende Güter durch Erbschaft anheimfallen. Sie legt daher folgendes Gutachten vor: 1) Fällt ein liegendes Gut erbsweise einem Fremden zu, so hat der Landvogt sofort den Abzug zu beziehen. 2) Ein solches Gut hat der Landvogt durch beeidigte landesverständige Männer schätzen zu lassen. Ist der Besitzer oder der Landvogt mit dieser Schätzung nicht zufrieden, so kann durch andere Schätzer eine zweite und auch eine dritte Schatzung vorgenommen werden; der Landvogt hat dann den Abzug nach der niedersten zu beziehen. 3) Der Besitzer eines solchen Gutes soll so lange in seinem Besitze unangefochten bleiben, bis ein Vicin dasselbe käuflich an sich zu bringen verlangt. In diesem Falle ist, wenn der Vicin mit dem Eigenthümer über den Preis sich nicht vereinbaren kann, eine Schatzung nach Art von Nr. 2 vorzunehmen. Sind die Schätzer nicht einig, so hat der Landvogt nach Anleitung der Schatzung und nach bestem Wissen und Gewissen den Preis zu bestimmen. Dieses Gutachten wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 256, § 15. || **22.** (1766.) Obiges Gutachten wird von der Mehrzahl der Stände genehmigt und in das Decretenbuch eingetragen. Der Anzug Zürichs, daß es nicht passend sei, unter dem Namen eines Landsfremden auch Bündner und Andere aus Orten, welche mit der Eidgenossenschaft verbündet sind, zu begreifen, wird ad referendum genommen. Obiges Gutachten nimmt der Gesandte Solothurns ad ratificandum. Absch. 271, § 12. || **23.** (1767.) Zürich erklärt wiederum, daß es die Angehörigen der drei Bünde nicht als Landsfremde ansehe. Ihm stimmt Glarus bei, insofern Bünden das Reciprocum darthue. Die übrigen Gesandten sehen dieselben als Landsfremde an. Ob aber die 1765 gemachte Verordnung auch auf die Vergangenheit oder blos auf die Zukunft sich erstrecken soll, wird ad referendum genommen. Absch. 282, § 7. || **24.** (1768.) Zürich und Glarus einerseits, die übrigen Gesandten andrerseits bleiben bei ihren 1767 abgegebenen Erklärungen. Absch. 296, § 7. || **25.** (1769.) Zürich (ohne Glarus) und die übrigen Stände wiederum wie 1767. Absch. 310, § 3.

5. Kirchensachen.

Belastung der Pfründen mit Pensionen.

Art. 26. (1747.) Der Landvogt berichtet, daß mehrere Pfründen gegen die Decrete von 1597 und 1641 mit verbotenen Pensionen zu großem Nachtheil der Priester belastet werden, und daß solche Pensionen an ausländische Priester, die in andern Landen schon mit guten Pfründen versehen seien, bezahlt werden. In Folge dessen wird gut befunden, diesen Anzug nebst jenen beiden Decreten dem Abschied einzuverleiben und für künftiges Syndicat Instruction einzuholen. Absch. 43, § 12. || **27.** (1748.) Die Mehrheit beschließt, daß der Ruf von 1641 neuerdings publiciert, doch nicht vor Ende Julis vollzogen werden soll. Zugleich soll der Bischof durch ein Schreiben angesucht werden, dazu Hand zu bieten, daß solche Pensionen ganz abgeschafft werden. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wünschen, daß man sich, bevor zu einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf